

Satzung



Verein der Sportfischer Verden (Aller) e.V.

Stand: 2023

Inhaltsverzeichnis

Vereinsatzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Zuständigkeit des Vorstands
- § 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- § 10 Verhängung von Auflagen
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung und Beschlussfassung
der Mitgliederversammlung
- § 13 Satzungsänderungen und
Beschlussänderungen
- § 14 Der Ehrenrat
- § 15 Zuständigkeit des Ehrenrates
- § 16 Der Gewässerausschuss
- § 17 Erlaubnisscheine und Gastkarten
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Übergangsregelung
- § 20 Schlussbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Verein der Sportfischer Verden (Aller) e. V.“.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Walsrode unter der Nummer VR 180 381 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Verden (Aller).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 8 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung besonderer Artenschutzprogramme;
 - b) die Erhaltung und Pflege sämtlicher am und im Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen;
 - c) die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotop für Tiere und Pflanzen;
 - d) die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts- und Naturschutzangelegenheiten und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Verbänden und Vertretungen zur Abwehr und Bekämpfung nachteiliger Einflüsse und Einwirkungen auf die Fischbestände und die Gewässer;

- e) die Ausübung des Castingsports und die Ausweitung des Fischens mit der Angel unter Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse;
 - f) die Förderung der Jugendarbeit;
 - g) die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen sowie Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen;
 - h) die Durchführung von Fischerprüfungen;
 - i) die Beschaffung und Gewährung von Angelmöglichkeiten durch Pacht und Erwerb von Fischwassern und Freizeitgelände sowie die Unterstützung und Einleitung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Für den Fall,

dass ein Aufnahmeantrag abgelehnt wird, sollen dem Bewerber die Gründe mitgeteilt werden.

- (2) Mitgliedschaft im Verein ist in Form der
 - a) aktiven Mitgliedschaft
 - b) passiven Mitgliedschaft
 - c) fördernden Mitgliedschaft
 - d) Ehrenmitgliedschaft
 - e) Kinder- und Jugendmitgliedschaft (10 bis 18 Jahre aktiv oder passiv)möglich.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein vorgedruckter schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Bewerber ab dem 14. Lebensjahr müssen den Nachweis über die abgelegte Fischerprüfung führen.
- (4) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt.
- (5) Mitglied des Vereins kann, neben juristischen Personen, jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Befolgung der Vereinssatzung, der Gewässerordnung, der Ehrenratsordnung und sonstiger vereinsinterner Regelungen verpflichtet.
- (6) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr aktiv an der Fischwaid teilnehmen, den Verein jedoch weiterhin materiell und ideell unterstützen wollen, können passive Mitgliedschaft beantragen. Sie haben sodann keine Rechte gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung. Eine Umwandlung passiver in aktive Mitgliedschaft ist auf Antrag jederzeit möglich.

- (7) Fördernde Mitglieder, natürliche und juristische Personen, die die Arbeit und Zielsetzung des Vereins unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen und entlassen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Recht gemäß § 5 der Satzung.
- (8) Mitglieder, die sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen und Gebühren befreit.
- (9) Kinder – nicht unter 10 Jahren – sollen innerhalb der Jugendgruppe auf eine spätere aktive Mitgliedschaft vorbereitet werden. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, unter Aufsicht eines volljährigen Vereinsmitgliedes, das im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines sowie der Fischerprüfung ist, mit einer Rute der begleitenden Person zu fischen.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch freiwilligen Austritt
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und

muss diesem spätestens am 30.09. des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches in Regress.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Dies ist namentlich der Fall, wenn das Mitglied
- a) die Mitgliedschaft durch falsche oder irreführende Angaben erschlichen hat;
 - b) ehrunwürdige oder strafbare Handlungen begeht, auch wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat;
 - c) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins erheblich verstoßen oder Beihilfe geleistet hat;
 - d) innerhalb des Vereins erheblich bzw. wiederholt Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat;
 - e) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist;
 - f) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, in erheblicher Weise gegen die Satzung oder die Gewässerordnung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit und Zahlungsform werden von der Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Eine Beitragserhöhung gilt rückwirkend ab dem 1.1. des Jahres, in dem sie beschlossen wird.

Bereits entrichtete Beiträge und Gebühren für ein laufendes Geschäftsjahr werden beim Tode des Mitgliedes nicht erstattet.

- a) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein umgehend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
 - b) Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Ein Anspruch auf Erteilung eines Fischereierlaubnisses entfällt.
 - c) Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu zahlen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vor-

schriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten;

- b) sich den Fischereiaufsehern auf deren Verlangen auszuweisen und deren Anweisungen zu befolgen;
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern;
- d) die vorgeschriebene Fangstatistik pünktlich abzugeben.

- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erwirkt das Mitglied ab dem 14. Lebensjahr das Recht auf einen Fischereierlaubnisschein, sofern die Auflagen des bzw. der Verpächter des Vereins dem nicht entgegenstehen. Die Fischerei kann in den vom Verein gepachteten oder in den vereinseigenen Gewässern ausgeübt werden.

Bei Ausübung der Fischerei hat das Mitglied den Fischereierlaubnisschein, den Sportfischerpass/Mitgliedsausweis, einen gültigen Personalausweis oder einen amtlichen Fischereischein bei sich zu führen und auf Verlangen den Fischereiaufsehern zur Einsichtnahme vorzulegen.

- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung der Gewässer, der Vereinsanlagen und des Vereins Eigentums jährlich einen Arbeitseinsatz abzuleisten.

Hiervon befreit sind:

- a) Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben;
- b) körperbehinderte Mitglieder
- c) weibliche Mitglieder
- d) passive Mitglieder
- e) jugendliche Mitglieder

Über den Umfang des Arbeitseinsatzes beschließt der Vorstand. Für nicht geleisteten Arbeitseinsatz ist ersatzweise ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe dieses Entgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ehrenrat

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Soweit in vorliegender Satzung nicht ausdrücklich der „geschäftsführende Vorstand“ genannt ist, ist mit dem Begriff „Vorstand“ stets der erweiterte Vorstand gemeint.

- (1) Der geschäftsführende Vorstand – Vorstand im Sinne des § 26 BGB – besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 1. Schatzmeister/in
 - d) dem/der 1. Schriftführer/in
 - e) dem/der 1. Gewässerwart/in
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne von Abs. 1 sowie
 - a) dem/der 2. Schatzmeister/in

- b) dem/der 2. Schriftführer/in
 - c) dem/der 2. Gewässerwart/in
 - d) dem/der 1. Jugendwart/in
 - e) dem/der stellvertretenden Jugendwart/in
 - f) dem/der 1. Sportwart/in
 - g) dem/der 2. Sportwart/in
 - h) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - i) sowie 2 Beisitzern
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Verträge, die den Verein zu einer Leistung von mehr als 500,00 € verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis des Beschlusses des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.

Die Wahl ist in der Weise geteilt durchzuführen, als in 2-jährigem Rhythmus der erste Vorsitzende, der erste Schatzmeister, der zweite Schriftführer, der erste Gewässerwart, der zweite Jugendwart, der zweite Sportwart, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit sowie der erste Beisitzer, zwei Jahre darauf folgend der zweite Vorsitzende, der erste Schriftführer, der zweite Schatzmeister, der zweite Gewässerwart, der erste Jugendwart, der erste Sportwart sowie der zweite Beisitzer gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied

berufen, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zum Ende der laufenden Amtsperiode fortführt.

- (6) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
 - e) Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - f) Vorschlag von Ehrenmitgliedern
 - g) Entscheidung über Ausschlussanträge und Verhängung von Auflagen gemäß Auflagenkatalog
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von 8 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden in Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Ein Beschluss des Vorstandes kann im „Eilfalle“ auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden. Bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten. Sowohl Beschlussfassung im schriftlichen Wege als auch das schriftliche Protokoll einer Beschlussfassung auf telefonischem Wege ist stets zum Protokoll der auf den entsprechenden Beschluss nächstfolgenden Vorstandssitzung zu nehmen.
- (5) Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an die Stelle der/die 2. Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende bzw. in seinem Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende anwesend sind.
- (7) Für Vereinstätigkeit kann aufgrund nachfolgender Bestimmungen eine Vergütung gewährt werden.
 - a) Auch die weiteren Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Buchst. b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Nachgewiesener Auslagenersatz für Mitglieder des Vorstandes darf 2,5 von 100 der Mitgliedsbeiträge nicht überschreiten.
- e) Zur Entlastung des Vorstandes kann zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anstellen.
- f) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwundersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Der Anspruch auf Aufwundersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Entstehung geltend gemacht werden. Der Anspruch ist durch Vorlage prüffähiger Belege und Aufstellungen nachzuweisen.

§ 9

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und innen. Er überwacht insbesondere die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (2) Der/die 1. Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat die von den Mitgliedern zu zahlenden Bei-

träge, Gebühren und Geldauflagen sowie die Pachten von den Mitpächtern einzuziehen und Zahlungen nach Anweisung des Vorstandes zu leisten. Für Zahlungen, die aufgrund eines Pachtvertrages oder eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung zu leisten sind, bedarf es keiner besonderen Anweisung.

Desweiteren hat der/die erste Schatzmeister/in Einnahmen und Ausgaben in einwandfreier Weise zu buchen. Als Grundlage für die Rechnungslegung dienen für die Einnahmen das vom Schriftführer zu führende Mitgliederverzeichnisüberausgestellte Erlaubnisscheine, ein Verzeichnis über die einzuziehenden Pachtgelder und ein Verzeichnis über die sonstigen Einnahmen. Die Ausgaben sind durch Ausgabenbelege, Quittungen und sonstige Nachweise zu belegen.

- (3) Der/die 1. Schriftführer/in führt den Schriftwechsel des Vereins, soweit es nicht in das Ressort eines anderen Vorstandsmitgliedes fällt und das Mitgliedsverzeichnis. Er/sie stellt die Erlaubnisscheine aus. Der/die 1. Schriftführer/in hat über jede Versammlung des Vereins sowie des Vorstandes ein Protokoll zu führen. Bekanntmachungen des Vereins sind von ihm/ihr zu veranlassen.
- (4) Der/die 1. Gewässerwart/in steht dem Gewässerausschuss vor. Gewässerwart/in kann nur werden, wer über eine entsprechende Ausbildung verfügt.

Der/die 1. Gewässerwart/in hat folgende Aufgaben:

- a) Beaufsichtigung und Pflege der vereinsinternen Gewässer;
- b) regelmäßig Aufzeichnungen zu führen über Besatzmaßnahmen, Gewässergüteklasse – und zwar für jedes einzelne Vereinsgewässer;
- c) den Fischbesatz mit Zustimmung des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen;

- d) Natur- und Landschaftsschutzaufgaben, Gewässergüte und Kartierung.
- (5) Der/die Jugendwart/in hat die Aufgabe der Betreuung jugendlicher Vereinsmitglieder, Vorbereitung, Überwachung und Durchführung ihrer Veranstaltungen.
- (6) Der/die Sportwart/in hat folgende Aufgaben:
 - a) sämtliche vereinsinternen und nicht vereinsinternen Veranstaltungen sowie im sportlichen Bereich die Casting- bzw. Tunierwurfsport-Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Vorstand vorzubereiten und abzuwickeln für die über 18 Jahre alten Mitglieder.
- (7) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit hat folgende Aufgaben: Für die Veröffentlichung der Vereinsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Ressortleitern zu sorgen. Die Darstellung des Vereins und seiner Aktivitäten in den Medien.

§ 10

Verhängung von Auflagen

- (1) Der Vorstand kann bei zu einem Ausschluss berechtigenden Verhalten eines Mitgliedes anstatt auf Ausschluss auf Erteilung folgender Auflagen erkennen:
 - a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte und der Fischereierlaubnis an allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern;
 - b) Erteilung von Auflagen. Dies sind insbesondere Geld- und Verhaltensaufgaben.

Die zu erteilenden Auflagen richten sich nach der Auflagenordnung.

Für einen oder mehrere Verstöße können verschiedene Auflagen nebeneinander erteilt werden.

- (2) Im übrigen kann der Vorstand Auflagen bei Verstoß eines Mitgliedes gegen die satzungsmäßigen Pflichten verhängen.
- (3) Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes bzgl. erteilter Auflagen sowie bzgl. eines ausgesprochenen Ausschlusses ist die Berufung des Betroffenen gegen Hinterlegung einer Berufungsgebühr, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird, beim Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst bis Ende Februar statt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - a) Wahl des/der 1. Vorsitzenden
 - b) Wahl des/der 1. Schatzmeister/in

- c) Wahl des/der 2. Schriftführer/in
 - d) Wahl des/der 1. Gewässerwarte/in
 - e) Wahl des/der 2. Jugendwarte/in
 - f) Wahl des/der 2. Sportwarte/in
 - g) Wahl des/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Wahl des/der 1. Beisitzer/in
- b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen ist eine erneute Wiederwahl frühestens nach 2 Jahren möglich.

Kassenprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes des Vereins sein.

- c) Entgegennahme der vom Vorstand gestellten Jahresberichte und des Haushaltsplans;
- d) Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstands;
- e) Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge und der Gebühren;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Angelhaken“ oder in einer Verdener Tageszeitung bekanntgegeben

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederver-sammlung schriftlich an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsit-zenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vor-sitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
- (5) Für die Wahl des/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahl-gangs und der mit der Wahl verbundene Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
- (6) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn mindestens 25% der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beantragen geheime Abstimmung.

- (8) Über die Wahl und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Ort und Zeitpunkt der Versammlung;
 - b) den Namen des Versammlungsleiters;
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d) die Tagesordnung;
 - e) die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (9) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 13

Satzungsänderungen und Beschlussänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der

Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

- (2) Durch die Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse können nur durch eine andere Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

§ 14

Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat des Vereins besteht aus
 - a) dem Ehrenratsvorsitzenden;
 - b) zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.
- (2) Der Ehrenrat ist auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Zuständigkeit des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe,
 - a) alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins angerufen wird;
 - b) aufgrund der Ehrenratsordnung des Vereins Ehrenratsverfahren auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durchzuführen.

§ 16

Der Gewässerausschuss

- (1) Zur Beaufsichtigung und Pflege der Gewässer des Vereins ist ein Ausschuss zu bilden, dem der/die 1. und 2. Gewässerwart/in und von ihnen bestellte Mitglieder, die vom Vorstand bestätigt werden müssen, angehören.
- (2) Der/die 1. Gewässerwart/in hält nach Bedarf Ausschusssitzungen ab. Die Mitglieder des Ausschusses müssen an den Sitzungen teilnehmen, soweit sie nicht dringend verhindert sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Zur wirksamen Bekämpfung von Übertretungen an den Vereinsgewässern haben die Fischereiaufseher Kontrollgänge durchzuführen. Über die Kontrollen ist Buch zu führen. Festgestellte Verstöße sind sofort dem Vorstand und dem/der 1. Gewässerwart/in schriftlich zu melden.
- (4) Als Auslagenersatz erhalten die Gewässerausschussmitglieder für jede Berufung eine Entschädigung. Die Entschädigung sowie die Entschädigung für die Fischereiaufseher wird durch den Vorstand bestimmt.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Aufsicht auszuüben und Unberechtigte vom Gewässer fernzuhalten.

§ 17

Erlaubnisscheine und Gastkarten

- (1) (1) Die Bestellung der Erlaubnisscheine hat bei dem/der 1. Schriftführer/in zu erfolgen. Die Ausgabe der Erlaubnisscheine erfolgt durch den/die 1. Schatzmeister/in gegen Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Befindet sich ein Mitglied mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Gebühren und Auflagen in Verzug, hat es keinen Anspruch auf Erteilung eines Erlaubnisscheins.

- (2) Gastkarten an Mitglieder anderer Vereine können nur im Rahmen der mit dem jeweiligen Verpächter der Gewässer abgestimmten Bedingungen ausgestellt werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für den Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag, der von 4/5 aller Mitglieder des Vereins unterzeichnet sein muss, schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 8 Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, wählt drei Liquidatoren.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Anglerverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 54 Niedersächsisches Fischereigesetz und § 60 Niedersächsisches Fischereigesetz zu verwenden hat.

§ 19

Übergangsregelung

Zum Zwecke einer kontinuierlichen Vereinsführung ist in § 7 Ziff. 5 Abs. 2 vorliegender Satzung bestimmt, dass der Vorstand hälftig im 2-Jahres-Rhythmus zu wählen ist. Um erst-

mals die Wahlperioden entsprechend einzurichten, wird bestimmt, dass anlässlich der Jahreshauptversammlung im Jahre 2003 der 2. Vorsitzende, der erste Schriftführer, der 2. Schatzmeister, der 2. Gewässerwart, der 1. Jugendwart, der 1. Sportwart und der 2. Beisitzer lediglich für einen Zeitraum von 2 Jahren, mithin bis zur Jahreshauptversammlung des Jahres 2005 gewählt werden.

§ 20

Schlussbestimmungen

Die Beitrags- und Gebührenordnung, die Gewässerordnung, die Auflagenordnung und die Ehrenratsordnung sind kein Bestandteil der Satzung. Sie können, unabhängig von der Satzung, durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Datenschutzordnung ist ebenfalls kein Bestandteil der Satzung. Sie wird vom Vorstand erstellt, genehmigt und, falls erforderlich, angepasst.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie ist von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.11.02 beschlossen.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 21. Januar 1973. Änderungen beschlossen in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 28. November 1993, der Jahreshauptversammlung am 30. Januar 2000, der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 9. November 2001, der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 15. November 2002, der Jahreshauptversammlungen am 26. Januar 2003, 29. Januar 2006, 28. Januar 2007, 3. Februar 2008, 20. Februar 2011, 26. Februar 2012, 23. Februar

2014, 21. Februar 2016, 24. Februar 2019, 10. Oktober 2021
sowie am 19. Februar 2023.